

18 Sozialleistungen

18.0 Vorbemerkung

Sozialbudget

In Tabelle 18.1 werden die Sozialleistungen in der Abgrenzung des Sozialbudgets nach Leistungs- und Finanzierungsarten dargestellt. Die Angaben weichen von anderen Darstellungsformen, z. B. von den Rechnungsabschlüssen der in den Tabellen 18.2 bis 18.15 aufgeführten Sozialleistungsträger oder von den entsprechenden Ergebnissen der Finanzstatistik (siehe Abschnitt 19 »Finanzen und Steuern«) ab, weil diese Zahlen bereinigt oder anders abgegrenzt werden mußten. Im einzelnen gilt folgendes:

Gesetzliche Rentenversicherungen: Beiträgerstattungen und Rentenrückflüsse sind jeweils auf der Einnahmen- und Ausgabenseite abgesetzt.

Gesetzliche Krankenversicherung: Einschl. der vom Bund finanzierten Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz, der Krankenhilfe für Heimkehrer, der von den Arbeitgebern nach § 362 RVO zu tragenden sowie der von anderen Sozialleistungsträgern erstatteten Verwaltungskosten. Saldierungen sind rückgängig gemacht.

Gesetzliche Unfallversicherung: Einschl. Schülerunfallversicherung. Zuführungen zu bzw. Entnahmen aus Betriebsmitteln und Rücklage sind abgesetzt und die Verwaltungskosten der Ausführungsbehörden einbezogen. Saldierungen sind rückgängig gemacht.

Arbeitsförderung: Neben den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz (ohne Darlehen, Grunderwerb sowie Rücklagen-zuführungen bzw. -entnahmen) werden Leistungen der Bundesanstalt im Auftrage von Bund und Ländern sowie gleichartige Leistungen des Bundes nachgewiesen. Saldierungen sind rückgängig gemacht.

Kindergeld: Einschl. Verwaltungskosten.

Altershilfe für Landwirte: Einschl. Landabgaberechten und Nachversicherungszuschüsse.

Versorgungswerke: Gesetzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Ärzte, Architekten, Apotheker, Notare und Rechtsanwälte, Steuerberater und -bevollmächtigte.

Pensionen im öffentlichen Dienst: Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, die von Gebietskörperschaften und ihren Wirtschaftsunternehmen sowie von sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf Grund von beamtenrechtlichen Vorschriften gezahlt werden, einschl. Verwaltungskosten.

Familienzuschläge im öffentlichen Dienst: Erhöhungen des Ortszuschlages für Ehegatten und Kinder, die den aktiven oder ehemaligen Bediensteten der unter »Pensionen« genannten Körperschaften gezahlt werden, einschl. Verwaltungskosten.

Beihilfen im öffentlichen Dienst: Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Tod aktiver oder ehemaliger Bediensteter sowie deren Angehöriger, die nach dem Beihilferecht von den unter »Pensionen« genannten Körperschaften gezahlt werden, einschl. Verwaltungskosten.

Zusatzversicherung im öffentlichen Dienst: Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, der Bundesbahn-Versicherungsanstalt — Abt. B, der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen, der Versorgungsanstalt Deutscher Kulturorchester, der Versorgungsanstalt Deutscher Bühnen und 27 kommunaler Zusatzversorgungseinrichtungen.

Zusatzversicherung für einzelne Berufe: Leistungen der hüttenknapp-schaftlichen Zusatzversicherung im Saarland, der Versorgungsanstalt der Deutschen Bezirksschornsteinfegermeister, der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen und der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

Entgeltfortzahlung: Leistungen der Arbeitgeber nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (Arbeiter), nach § 616 Abs. 2 BGB (Angestellte) sowie entsprechende Leistungen nach den Beamtengesetzen bei Krankheit, Arbeitsunfall und im Rehabilitationsfall.

Vertragliche und freiwillige Arbeitgeberleistungen: Betriebliche Altersversorgung sowie betriebliche Leistungen bei Krankheit und der Wohnsorge, freiwillige Familienzuschläge.

Kriegsopferversorgung: Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), nach den Bundesgesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung sowie nach den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären, einschl. Verwaltungskosten; außerdem die Leistungen der Träger der Kriegsopferfürsorge (§§ 25 bis 27 BVG), ohne Ersatz von Sozialleistungsträgern und Darlehen, sowie die Zuschüsse an Nahverkehrsbetriebe für die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten und anderen Personen, einschl. Verwaltungskosten.

Lastenausgleich: Konsumtive Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Flüchtlingshilfe- und dem Reparationsschädengesetz, einschl. Verwaltungskosten.

Wiedergutmachung: Konsumtive Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung des Bundesentschädigungs-Schlußgesetzes, einschl. Verwaltungskosten.

Sonstige Entschädigungen: Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für Wehr- und Zivildienstleistende und ihre Angehörigen, ferner Eingliederungshilfen nach dem Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz und dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz, einschl. Verwaltungskosten.

Sozialhilfe und öffentliche Jugendhilfe: Ohne Ersatz von Sozialleistungsträgern und ohne Darlehen, einschl. Verwaltungskosten.

Ausbildungsförderung: Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, einschl. Verwaltungskosten.

Wohngeld: Leistungen nach den Wohngeldgesetzen.

Öffentlicher Gesundheitsdienst: Leistungen der Gesundheitsämter und von anderen öffentlichen Stellen bereitgestellte Dienste der Gesundheitspflege (ohne solche von Krankenanstalten).

Vermögensbildung: Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz, dem Spar-Prämienengesetz und dem Wohnungsbau-Prämienengesetz.

Steuerermäßigungen: Sozialpolitisch motivierte Steuerermäßigungen; das sind Freibeträge im Rahmen der Einkommen- und Vermögensteuer, für Kinder, Ehegatten, Körperbehinderte (einschl. des Kfz-Steuererlasses), Berufsausbildung, Alter und bestimmte außergewöhnliche Belastungen; Steuervergünstigungen für Bausparen, Grundsteuerermäßigung und erhöhte Absetzung für Wohngebäude.

Vergünstigungen im Wohnungswesen: Zinsermäßigungen, Zins- und Tilgungszuschüsse für den sozialen Wohnungsbau sowie Zinsermäßigungen im Rahmen der Wohnsorge der öffentlichen Arbeitgeber und des Lastenausgleichsfonds.

Sozialleistungen

Die folgenden Definitionen beziehen sich auf die Tabellen 18.2 bis 18.15:

Gesetzliche Krankenversicherung: Pflichtmitglieder sind vor allem Arbeiter und Auszubildende, die Angestellten mit einem Einkommen unter der